

GESETZLICHE MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Wir bitten darum zu beachten, dass mehrere gesetzliche Mitwirkungspflichten für Kunden, bzw. für diese gegebenenfalls auftretende/handelnde Personen bestehen. Um welche Daten und Informationen handelt es sich an konkreten Beispielen?

1. Die Informationen und Unterlagen, die zur Identifizierung erforderlich sind (§ 11 Abs. 6 S. 1 GwG). Dies umfasst insbesondere
 - a. bei natürlichen Personen:
Vorname und Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG); bezüglich des zur Identifizierung herangezogenen Dokuments die Art, die Nummer, die ausstellende Behörde (§ 8 Abs. 2 S. 1 GwG); sowie die zur Überprüfung der Angaben erforderlichen Dokumente (§ 11 Abs. 6 S. 1 GwG i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 2 GwG); inklusive der Erstellung einer Kopie derselben (§ 8 Abs. 2 S. 2 GwG);
 - b. bei juristischen Personen und Personengesellschaften:
Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (falls vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die vorbenannten Daten (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG); sowie die zur Überprüfung der Angaben erforderlichen Dokumente (§ 11 Abs. 6 S. 1 GwG i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 2 GwG); inklusive der Erstellung einer Kopie derselben (§ 8 Abs. 2 S. 2 GwG);
2. Die Offenlegung, ob die Geschäftsbeziehung oder Transaktionen für einen abweichend wirtschaftlich Berechtigten begründet, fortgesetzt oder durchgeführt werden soll (§ 11 Abs. 6 S. 3 GwG). Dies umfasst auch den Nachweis und die Daten über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten (§ 11 Abs. 6 S. 4 GwG).
3. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen der Daten und Informationen zu Ziffern 1. und 2. müssen diese unverzüglich angezeigt werden (§ 11 Abs. 6 S. 2 GwG).
4. Seitens der Bank sind zudem im Rahmen der Bildung des Kundenprofils und des Know-Your-Customer-Prinzips weitere Informationen und Daten zu erheben (§ 10 Abs. 1 Nr. 5.a GwG). Dies umfasst insbesondere (aber nicht abschließend) Informationen hinsichtlich:
 - der Herkunft der Vermögenswerte (§ 10 Abs. 2 S. 3 Nr. 2. GwG);
 - des Umfangs der auszuführenden Transaktionen (§ 10 Abs. 2 S. 3 Nr. 2. GwG);
 - des Zwecks und der Art der angestrebten Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG);
 - sowie der Feststellung, ob es sich beim Vertragspartner oder einem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG i.V.m. § 1 Abs 12-14 GwG).

Auch diese Daten sind anlassbezogen und periodisch zu aktualisieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 5, 2. HS GwG). Entsprechend bittet die Bank um Mitteilung.

5. Im Rahmen der Abgabenordnung sind Kreditinstitute verpflichtet, die steuerlichen Ordnungsmerkmale von Kontoinhabern, Verfügungsberechtigte und wirtschaftlich Berechtigten zu erheben (Steuer-Identifikationsnummer/Wirtschafts-Identifikationsnummer/Steuernummer; § 154 Abs. 2a S. 1 AO). Dabei sind die entsprechenden Daten mitzuteilen und sich ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen (§ 154 Abs. 2a S. 2 AO).

HINWEISE ZUR AWV-MELDEPFLICHT

Zahlungen i.H.v. über EUR 12.500,-- von Ausländern oder für deren Rechnung, die von Inländern entgegengenommen werden (eingehende Zahlungen) oder Zahlungen an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer geleistet werden (ausgehende Zahlungen), sind gemäß Außenwirtschaftsverordnung (§§ 67-73 AWV) der Bundesbank durch Inländer fristgerecht zu melden. Privatpersonen können dies telefonisch bei der Bundesbank unter (0800) 1234-111 aus dem deutschen Festnetz erledigen.

Zu Fragen des Meldewesens wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bundesbank.